

## **Satzung zur Änderung hochschuleigener Auswahl- und Zulassungssatzungen**

**vom 30. April 2021**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist und von § 3 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07. Januar 2019 (GBl. S. 9), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) am 22. April 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Artikel**

(1) Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) zur Berücksichtigung verlorener Prüfungsansprüche bei der Zulassung zu verwandten Studiengängen vom 16. Mai 2019 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 werden die Worte „Automobil- und Mobilitätswirtschaft“ und „Nachhaltiges Management -Energiewirtschaft/Produktmanagement/Ressourcenwirtschaft“ eingefügt.

(2) Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Bachelorstudiengang Kunsttherapie vom 29. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird der Abs. 1 eingefügt und nach Der Antrag auf Zulassung der Halbsatz „und die künstlerische Mappe nach § 3 Absatz 3 für die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Ziffer 7 LHG müssen“ eingefügt. Das Wort „muss“ wird gestrichen.
- b) In § 2 wird der Abs. 2 „Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG, Zeugnisse und das Vorpraktikum gemäß § 3 Abs. 2 müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“ eingefügt.
- c) In § 3 Abs. 1 wird der Satz 4 „Die künstlerische Mappe für die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Ziffer 7 LHG muss an der Hochschule Wirtschaft und Umwelt im Original eingegangen sein (Ausschlussfrist).“ eingefügt.
- d) In § 3 werden die Absätze. 2 und 3 gestrichen.

- e) In § 3 Abs. 2 wird der Satz „Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG, Zeugnisse nach Ziffer 1 und das Vorpraktikum nach Ziffer 2 sind innerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Frist beizufügen.“ eingefügt.
- f) In § 3 Abs. 2 wird die Ziffer 1 mit dem Satz „Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit)“ eingefügt.
- g) In § 3 Abs. 2 wird die Ziffer 2 mit dem Satz „Als Vorpraktikum ist eine Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden in einer sozialen Einrichtung oder im sozialen Bereich (z.B. Krankenhaus, Seniorenheim, Jugendhaus, Einrichtung für Menschen mit Behinderung, künstlerische Projekte mit sozialen Zielgruppen) nachweisen (mit Zeitraum, Umfang und Art der Tätigkeit). Bei Müttern oder Vätern, die vorrangig die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden. Alternativ zum Vorpraktikum wird eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zugangsvoraussetzung anerkannt.“ eingefügt.
- h) Im § 3 Abs. 3 werden die Sätze „Für die Begabtenprüfung muss eine künstlerische Mappe, innerhalb der im § 2 Absatz 1 genannten Frist, an der Hochschule eingegangen sein.

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.“ eingefügt.

- i) In § 3 wird der Abs. 4 mit dem Satz „Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HtWG) Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten.“ eingefügt.
- j) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ein“ Nachweis, durch das Wort „der“ Nachweis ersetzt.
- k) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort Nachweis der Halbsatz „der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG“ eingefügt.
- l) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem § 2 „Absatz 2“ eingefügt.
- m) In § 8 Ziffer 3 Satz 2 werden die Zahlen „13x18“ gestrichen und die Zahlen „20x30“ eingefügt.
- n) In § 9 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.
- o) In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Satz „Die nach dem Ergebnis aus der Anlage 1 der im § 8 Ziffer 3 dieser Satzung genannten Kriterium werden die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber zu einem 2-tägigen Aufnahmeworkshop nach § 8 Ziffer 4 dieser Satzung eingeladen.“ eingefügt.
- p) In § 9 Abs. 1 Satz 4 wird der Halbsatz“ die aufgrund einer bestandener Vorauswahl einen Durchschnitt von 2,8 oder besser erhalten haben,“ gestrichen.
- q) In § 9 wird der Abs. 2 gestrichen.
- r) In § 9 wird der Abs. 3 zu Abs. 2

- s) In § 9 wird der Abs. 4 zu Abs. 3
- t) In § 9 Abs. 3 wird ein achter Satz „Die Gesamtnote der Begabtenprüfung wird nach den in der Anlage 1 aufgeführten Kriterien durchgeführt.“ eingefügt.
- u) In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Gesamtpunktzahl“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
- v) In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Gesamtpunktzahl“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt und die Worte „und“, „in Punkten bewertet und gewertet“ gestrichen.
- w) In § 10 Abs. 2 wird am Satzende das Wort „bewertet.“ eingefügt.
- x) In § 10 Abs. 3 wird der Satz gestrichen.
- y) In § 10 Abs. 3 wird der Satz „Die gemäß § 10 Absatz 2 ermittelte Note wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Note.“ eingefügt.
- z) In § 11 Abs. 2 wird nach § 2 der Verweis „Absatz 2“ eingefügt.
- aa) In der Anlage 1 wird der Verweis „Satz 1 bis 3“ durch „Ziffer 3 und 4“ ersetzt.
- bb) In der Anlage 1 werden die Worte „Endnote, Vorauswahl“ durch die Worte „Gesamtnote, Begabtenprüfung“ ersetzt.
- cc) In der Anlage 1 werden in der ersten Tabelle Kriterien „Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung“, „Ermittlung der Note“, „ggf. Verbesserung um Bonuspunkte“, „Endnote für die Vorauswahl“ und die Faktoren „X1 und :3“ gestrichen und der Faktor bei Note der bestandenen Mappenprüfung „X 2“ durch den Faktor „X 1“ ersetzt.
- dd) In der Anlage 1 werden in der ersten Tabelle die Kriterien und Faktoren „Aufnahmeprüfung (Note bestandener Aufnahmeworkshop) und der Faktor X2, Aufnahmeprüfung (Note bestandenes persönliches Eignungsgespräch) und der Faktor X 2, Gesamtnote Begabtenprüfung und der Faktor :5“ eingefügt.
- ee) In der Anlage 1 wird der Satz „Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird folgende Skala zugrunde gelegt.“ und die dazugehörige Tabelle gestrichen.
- ff) In der Anlage 1 wird unter der zweiten Tabelle (Mappenbewertungskriterien) der Text „Das Verfahren der kunsttherapeutischen Aufnahmeprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Um die Aufnahmeprüfung als Ganzes zu bestehen, muss jede Teilprüfung bestanden werden.“  
Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren gemäß der Hochschulgebührensatzung an.

#### Einen 2-tägigen Aufnahmeworkshop

Im Aufnahmeworkshop arbeiten die Bewerber/innen zwei Tage in Kleingruppen unter Anleitung einer Dozentin/eines Dozenten des Studiengangs. Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des künstlerischen und kunsttherapeutischen Entwicklungspotentials der Bewerber/innen in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen. Bewertet wird darüber hinaus die Befähigung zu bildnerischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung im

künstlerischen Vorgehen, Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für Andere und deren Gestaltungen sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und selbstreflexiven Kompetenzen.

#### Ein persönliches 20-minütiges Eignungsgespräch

Das persönliche Eignungsgespräch findet im Anschluss an den Aufnahmeworkshop statt. In einem 20-minütigen Gespräch werden die Bewerber/innen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von einer/einem hauptamtlichen Professor/in des Studiengangs geleitet. Als weitere/r Prüfer/in nimmt die Dozentin/der Dozent, die/der den Aufnahmeworkshop geleitet hat, an der Prüfung teil. Jede/r der beiden Prüfenden gibt eine eigene Bewertung ab. Die abschließende Bewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten.“ und die Tabelle „Für die Bewertung der beiden Teilbereiche liegt folgende Punkteskala zugrunde“ eingefügt und in der Anlage 2 gestrichen.

gg) In der Anlage 2 wird in die Tabelle zur Ermittlung der Endnote gestrichen.

hh) In der Anlage 2 wird folgende Tabelle aufgenommen:

Kriterien	Faktor
Gesamtnote Begabtenprüfung	X6
Note Hochschulzugangsberechtigung abzüglich Bonuspunkte	X1
<b>Gesamtnote Auswahlverfahren</b>	<b>:7</b>

ii) In der Anlage 2 wird die Tabelle zur Ermittlung der Bonuspunkte aus der Anlage 1 eingefügt.

(3) Die Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung im Bachelorstudiengang Theatertherapie vom 29. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

- a) Im § 2 wird der Satz „Der Antrag auf Zulassung muss, für das Wintersemester, bis zum 31. Mai eines Jahres, bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“ gestrichen.
- b) Im § 2 wird unter Abs. 1 der Satz „Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise nach § 3 Absatz 3 für die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Ziffer 7 LHG müssen bis zum 31. Mai eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“ eingefügt.
- c) Im § 2 wird unter Abs. 2 der Satz „Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).“ eingefügt.
- d) Im § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Verweis Absatz 2 der Verweis „und 3“ eingefügt.

- e) Im § 3 Abs. 2 wird der Text gestrichen und durch den Satz „Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG ist innerhalb der im § 2 Abs. 2 genannten Frist beizufügen.“ ersetzt.
- f) Im § 3 wird im Abs. 3 der Text gestrichen und durch den Text „Dem Antrag auf Zulassung sind für die Begabtenprüfung folgende Nachweise innerhalb der im § 2 Abs. 1 genannten Frist beizufügen:
1. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit)
  2. Nachweis zum Vorpraktikum. Eine mindestens dreimonatige Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden in einer sozialen Einrichtung oder im sozialen Bereich (z.B. Krankenhaus, Seniorenheim, Jugendhaus, Einrichtung für Menschen mit Behinderung, künstlerische Projekte mit sozialen Zielgruppen). Bei Müttern oder Vätern, die vorrangig die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden. Alternativ zum Vorpraktikum wird eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zugangsvoraussetzung anerkannt.
  3. Rezension eines gesehenen Theaterstückes oder besonderen Filmes
  4. Kurzbeschreibung der eigenen Theater-/künstlerischen Biographie
  5. Gegebenenfalls einen Nachweis über besonders qualifizierende Leistungen im Hinblick auf das Studium der Theatertherapie (hiermit kann die ermittelte Note für die Vorauswahl verbessert werden – siehe Anlage 2, Bonuspunkte)

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.“ ersetzt.

- g) Im § 3 wird der Abs. 4 mit dem Satz „Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HtWG) Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten.“ eingefügt.
- h) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ein“ Nachweis, durch das Wort „der“ Nachweis ersetzt.
- i) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort Nachweis der Halbsatz „der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG“ eingefügt.
- j) In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird nach dem § 2 „Absatz 2“ eingefügt.
- k) Im § 9 Abs. 1 Satz 1 wird nach § 8 der Verweis „Satz 1 bis 3“ auf „Ziffer 2 und 3“ ersetzt.
- l) Im § 9 Abs. 1 wird der Satz 3 „Von den Personen, die aufgrund einer bestandenen Vorauswahl einen Durchschnitt von 2,8 oder besser erhalten haben, ist mindestens die dreifache Zahl der zu vergebenden Studienplätze einzuladen.“ gestrichen.
- m) In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Gesamtpunktzahl“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
- n) In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Gesamtpunktzahl“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt und die Worte „und“, „in Punkten bewertet und gewertet“ gestrichen.

- o) In § 10 Abs. 2 wird am Satzende das Wort „bewertet.“ eingefügt.
- p) In § 10 Abs. 3 wird der Satz gestrichen.
- q) In § 10 Abs. 3 wird der Satz „Die gemäß § 10 Absatz 2 ermittelte Note wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Note.“ eingefügt.
- r) In § 11 Abs. 2 wird nach § 2 wird der Verweis „Absatz 2“ eingefügt.
- s) In der Anlage 1 wird der Verweis „Satz 1 bis 3“ durch „Ziffer 2 und 3“ ersetzt.
- t) In der Anlage 1 werden die Worte „Endnote“, „Vorauswahl“ durch die Worte „Gesamtnote“, „Begabtenprüfung“ ersetzt.
- u) In der Anlage 1 werden in der ersten Tabelle Kriterien und Faktoren „Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung X1“, „Ermittlung der Note :3“, „Endnote für die Vorauswahl“ gestrichen.
- v) In der Anlage 1 werden in der ersten Tabelle die Kriterien und Faktoren „Aufnahmeprüfung (Note bestandener Aufnahmeworkshop) X1“, „Aufnahmeprüfung (Note bestandenes persönliches Eignungsgespräch) X 1“, „Gesamtnote Begabtenprüfung :4“ eingefügt.
- w) In der Anlage 1 wird der Satz „Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird folgende Skala zugrunde gelegt.“ und die dazugehörige Tabelle gestrichen.
- x) In der Anlage 1 wird unter der Tabelle „Eignung für das Studium der Theatertherapie, der Text „Das Verfahren der theatertherapeutischen Aufnahmeprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen.  
Um die Aufnahmeprüfung als Ganzes zu bestehen, muss jede Teilprüfung bestanden werden.  
Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren gemäß der Hochschulgebührensatzung an.

#### **Ablauf der Aufnahmeprüfung:**

##### **- 1-tägiger Aufnahmeworkshop**

Im Aufnahmeworkshop arbeiten die Studienbewerberinnen einen Tag unter Anleitung von zwei Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs. Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des schauspielerischen und theatertherapeutischen Entwicklungspotentials der Bewerberinnen in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen. Bewertet wird darüber hinaus die Befähigung zu szenischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung im künstlerischen Vorgehen, Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für Andere und deren Gestaltungen sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und selbstreflexiven Kompetenzen.

##### **- persönliches 20-minütiges Eignungsgespräch**

Das persönliche Eignungsgespräch findet am folgenden Tag im Anschluss an den Aufnahmeworkshop statt. In einem 20-minütigen Gespräch werden die Bewerberinnen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von den beiden Dozenten/Dozentinnen geleitet, die den Aufnahmeworkshop geleitet haben. Jede/r der beiden Prüfenden gibt eine eigene Bewertung ab. Die abschließende Bewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem „Durchschnitt beider Noten.“ und die Tabelle „Für die Bewertung der beiden Teilbereiche liegt folgende Punkteskala zugrunde“ und die dazugehörige

Tabelle eingefügt und in der Anlage 2 gestrichen.

- y) In der Anlage 2 wird in die Tabelle zur Ermittlung der Endnote gestrichen.
- z) In der Anlage 2 wird folgende Tabelle aufgenommen:

Kriterien	Faktor
Gesamtnote Begabtenprüfung	X6
Note Hochschulzugangsberechtigung abzüglich Bonuspunkte	X1
<b>Gesamtnote Auswahlverfahren</b>	<b>:7</b>

- aa) In der Anlage 2 wird die Tabelle zur Ermittlung der Bonuspunkte aus der Anlage 1 eingefügt.
- bb) In der Anlage 2 wird die Tabelle „Eignung für das Studium der Kunsttherapie“ gestrichen.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Nürtingen, 30. April 2021

Professor Dr. Andreas Frey  
Rektor